

Anlage 3

Merkblatt**Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

1. Befüllen und Entleeren der Anlage

Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist ununterbrochen zu überwachen. Bei der Befüllung der Anlage ist sicherzustellen, dass der Lieferant Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom Füllstand der Anlage überzeugt sowie überprüft, ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

2. Wartung der Anlage

Gem. § 24 VAwS i.V.m § 19 Abs. 1 WHG sind Arbeiten an der Anlage (Reinigung, Instandsetzung, Instandhaltung, Einbau und Aufstellung) bei Anlagen der Gefährdungsstufen C und D nach § 6 VAwS fachbetriebspflichtig.

Wartung der Anlage ist fachbetriebspflichtig* : ☐ Ja	☐ Nein
--	----------------------------

Der Betreiber einer Anlage muss sich davon überzeugen, dass er einen Fachbetrieb mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muss der Fachbetrieb dem Betreiber einer Anlage eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegen, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluß eines Überwachungsvertrages vorlegen.

3. Überprüfung der Anlagen

Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht nach VAwS* : ☐ Ja	☐ Nein
Wenn Ja: Inbetriebnahmeprüfung am:.....wiederkehrende Prüfung am:..... wiederkehrende Prüfung am:.....wiederkehrende Prüfung am:.....	
wiederkehrende Prüfung:.....wiederkehrende Prüfung am:.....	

Die hierfür anerkannten Organisationen, deren Sachverständige diese Prüfungen durchführen können, werden in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBL.NW) unter der Gliederungsnummer 770 bekanntgemacht.

4. Verhalten bei Störfällen

Treten wassergefährdende Stoffe aus der Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde

Anschrift*: Telefonnummer*:

anzuzeigen. Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggfs. zu entleeren.

* von der zuständigen Wasserbehörde auszufüllen